

Reisevertrag zwischen Teilnehmer/in und CVJM Lemgo

(Bitte im Umschlag an die angegebene Adresse schicken / oder im Büro abgeben)

Hiermit melde ich meinen Sohn/meine Tochter/mich

verbindlich zur Freizeit vom _____ bis _____

in _____ an.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

PLZ, Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon der Eltern zur Zeit der Freizeit: _____

E-Mail Adresse des Teilnehmers: _____

Bestätigung:

- ✓ Er/sie wird sich willig in die Freizeitgemeinschaft einordnen.
- ✓ Ich habe die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und stimme ihnen zu.
- ✓ Weiter ist mir bekannt, dass der Konsum von Alkohol, Tabak und Drogen nicht gestattet ist.
- ✓ Das Baden/Schwimmen ist ihm/ihr unter Aufsicht erlaubt.
- ✓ Ich stimme zu, dass er/sie an Extremsportarten, wie Klettern, Abseilen, Kanufahren, Canyoning, Mountainbiken, usw. nach eigener Entscheidung teilnehmen darf.
- ✓ Des Weiteren stimme ich zu, dass Foto- und Videomaterial auf dem er/sie zu erkennen ist vom CVJM Lemgo zur Eigenwerbung genutzt werden darf.

Unterschrift d. Teilnehmer

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten

Adresse des Freizeitleiters:

Philipp Kruse
Neue Straße 4
32657 Lemgo

Teilnahmebedingungen Jugendfreizeit:

Anmeldung und Vertragsschluss

1. Der Teilnahmevertrag kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung des CVJM zustande.
2. Weicht die Teilnahmebestätigung von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des CVJM vor, an das der Veranstalter sich 10 Tage ab Zugang der Reisebestätigung gebunden hält und das innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung angenommen werden kann.
3. Mündlich getroffene Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM, bzw. vom Leiter der jeweiligen Maßnahme schriftlich bestätigt worden sind.
4. Die Vertragsannahme durch den CVJM steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vertragspartner die ihm zur Verfügung stehenden Allgemeinen Reisebedingungen durch Nichtwidersprechen genehmigt. Die Widerspruchsfrist beträgt eine Woche.
5. **Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 50,-€ fällig. Die Anmeldung ist erst nach Zahlung der Anmeldegebühr wirksam. Bei einer Abmeldung ist die Erstattung der Anmeldegebühr nicht möglich und wird vom CVJM für geleistete Reisevorbereitungen einbehalten.**

Zahlungsbedingungen

1. Der Freizeitpreis ist nach Vertragsschluss und nach Verstreichen der Widerspruchsfrist hinsichtlich der Einbeziehung der Allgemeinen Reisebedingungen, mindestens aber 8 Wochen vor Freizeitbeginn auf das in der Anmeldung angegebene Konto Nr. 157495 bei der Sparkasse Lemgo (BLZ 482 501 10) einzuzahlen.
2. Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 50,-€ fällig. Die Anmeldung ist erst nach Zahlung der Anmeldegebühr wirksam.

Leistungen, Freizeitabsage, Leistungs- und Preisänderungen

1. Leistungen des CVJM ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Anmeldeprospekt sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Freizeitbestätigung.
2. Der CVJM ist berechtigt bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die im Anmeldeprospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
3. Der CVJM ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Abweichungen einzelner Freizeitleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht vom CVJM wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht

beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4. Der CVJM ist verpflichtet, die Teilnehmer über eine zulässige Freizeitabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Rücktritt durch den Freizeittelnehmer, Umbuchung, Ersatzperson

Der Rücktritt ist dem Teilnehmer jederzeit vor Beginn der Reise möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim CVJM. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorbereitungen verlangen. Statt einer konkreten Berechnung ist der CVJM berechtigt, einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend zu machen. Dieser beträgt zwischen dem 42. und dem 15. Tag vor Reisebeginn 35 %, zwischen dem 14. und 8. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises. Ab dem 7. Tag ist keine Erstattung des Reisepreises mehr möglich. Die Anmeldegebühr wird zu keinem Zeitpunkt erstattet.

Dem Teilnehmer steht das Recht zu nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die geltend gemachte Pauschale.

Kündigung durch den CVJM aus wichtigem Grund

Der CVJM kann ohne Einhaltung einer Frist nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den CVJM nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden gegen den CVJM nicht zu.

Haftung

1. Der CVJM haftet für gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Der CVJM steht weiter dafür ein, dass die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen ordnungsgemäß erbracht werden.
2. Der CVJM hat ein Verschulden der Leistungsträger zu vertreten.
3. Für ein Verschulden der bei Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der CVJM dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.

Gewährleistung

1. Der Teilnehmer kann bei einem Freizeitmangel nur Selbsthilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen, wenn er dem CVJM eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es

nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.

2. Eine Mängelanzeige nimmt die vom CVJM eingesetzte Freizeitleitung entgegen.
3. Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung hat der Teilnehmer im einzelnen folgende Gewährleistungsansprüche:
 - a) Wird die Freizeitleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der CVJM kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
 - b) Der Teilnehmer kann eine der Minderleistungen entsprechende Herabsetzung des Freizeitpreises (Minderung) verlangen, wenn trotz seiner Mängelanzeige Reiseleistungen oder von dem Teilnehmer angenommene Ersatzleistung nicht vertragsgemäß erbracht werden.
 - c) Wird eine Freizeit infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM innerhalb einer entsprechenden Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Teilnahmevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Teilnehmer schuldet dem CVJM den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Freizeitpreises, sofern diese Leistung für den Teilnehmer nicht völlig wertlos waren. Der Teilnehmer behält den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern der Vertrag eine Rückbeförderung umfasst.

Haftung

1. Die Haftung des CVJM für alle vertraglichen Schadensersatzansprüche ist, soweit sie nicht Körperschäden zum Gegenstand haben, der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis,
 - a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit der CVJM für einen dem Teilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Für Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus vom CVJM schuldhaft begangener, unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des CVJM beruht und keine Körperschäden zum Gegenstand hat, ist diese Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Dies gilt insbesondere für die Reisebedingungen.